



Rat der
Europäischen Union

132043/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/02/17

Brüssel, den 7. Februar 2017
(OR. en)

14322/06
DCL 1

RECH 267
ATO 116
CH 45

FREIGABE¹

des Dokuments	14322/06 RESTREINT UE
vom	23. Oktober 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Oktober 2006 (24.10)
(OR. en)

14322/06

RESTREINT UE

RECH 267
ATO 116
CH 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 4. Oktober 2006
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2006) 1240 endg..

Anl.: SEK(2006) 1240 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.10.2006
SEK(2006) 1240 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. Am 8. Januar 1986 schlossen der Rat und die Kommission ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (im Folgenden „das Rahmenabkommen“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „die Schweiz“) andererseits. Laut Artikel 6 des Rahmenabkommens ist die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit durch zweckmäßige Abkommen durchzuführen.
2. Mit ihrem gemeinsamen Beschluss vom 4. April 2002 haben der Rat und die Kommission das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweiz andererseits geschlossen. Dieses Abkommen trat 1. Juni 2002 in Kraft.
3. Durch dieses Abkommen wurde die Schweiz als assoziiertes Land an den spezifischen Programmen der fünften Rahmenprogramme (RP) (EG und Euratom) beteiligt. Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens sah für den Fall neuer Rahmenprogramme der Gemeinschaft eine Erneuerung des Abkommens vor.
4. Am 16. Januar 2004 unterzeichneten die Gemeinschaft und die Schweiz eine Erneuerung des Assoziierungsabkommens, das provisorisch und rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft trat. Daher ist die Schweiz als assoziiertes Land am 6. RP beteiligt und leistet einen Beitrag zu seinem Budget.
5. Die Neuverhandlung dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaften, damit die Schweiz als assoziiertes Land an den siebten Rahmenprogrammen (EG und Euratom)¹ beteiligt und der Europäische Forschungsraum auf diese Weise erweitert wird.
6. In Anbetracht der genannten Gründe empfiehlt die Kommission:
 - Der Rat ermächtigt die Kommission gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag, Verhandlungen mit der Schweiz über die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das die Tätigkeiten des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration abdeckt, einzuleiten und zu führen.
 - Da gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, setzt der Rat einen Sonderausschuss ein, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt.

¹

KOM(2005) 119 endg.

- Der Rat ermächtigt die Kommission gemäß Artikel 101 Absatz 2 EAG-Vertrag, Verhandlungen mit der Schweiz über die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das die Tätigkeiten des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik abdeckt, einzuleiten und zu führen.
- Der Rat nimmt die im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven an.

DECLASSIFIED

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln**

- (1) Der Rat ermächtigt die Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln.
- (2) Die Kommission führt die Verhandlungen, die sich auf die Tätigkeiten des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erstrecken, mit Unterstützung des hierzu gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Sonderausschusses.
- (3) Der Rat fordert die Kommission auf, diese Verhandlungen anhand der beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
- (4) Die Kommission hält den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden.

ANHANG

ENTWURF DER VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

zur Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

Ziel der Verhandlungen ist die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Erneuerung des oben genannten Abkommens für die Laufzeit der siebten Rahmenprogramme (EG – 2007-2013 und Euratom - 2007-2011)² gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens werden den Regeln der siebten Rahmenprogramme nach ihrem Erlass angepasst. Es wäre sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich schweizerische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen der siebten Rahmenprogramme beteiligen können.

Das erneuerte Abkommen sollte einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vorsehen, der sich auf die Übermittlung finanzieller Daten, Audits und verwaltungstechnische Untersuchungen vor Ort zur Betrugsbekämpfung, die verwaltungstechnische Unterstützung und die Beitreibung von Geldern erstreckt. Das erneuerte Abkommen sollte, soweit erforderlich, auch die Beseitigung von steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Hindernissen für die grenzüberschreitende Beteiligung von Forschern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens, insbesondere für die Mitarbeiter der GFS-Institute, für die das EG-Statut gilt, anstreben.

²

KOM(2005) 119 endg.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits für die Laufzeit der siebten Rahmenprogramme (EG und Euratom) auszuhandeln.

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen Forschung, GFS, ENTR, INFSO und TREN.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltlinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

Haushaltlinien für die spezifischen Programme des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (08.01.05.03).

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Sechs Monate ab dem Beginn der Verhandlungen.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale (erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen):

Haushaltlinie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerberländern	Rubrik der Finanziellen Vorausschau
08.01.05.03	NOA	NGM ³	Nein	Ja	Nein	Nr. 3

³ Nichtgetrennte Mittel

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Ab-schnitt		Jahr 2006	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5 und Folge jahre	Ins- gesamt
------------------	------------	--	--------------	-----	-----	-----	-----	------------------------------	----------------

Operative Ausgaben⁴

Verpflichtungs- ermächtigungen (VE)	8.1.	a	0						
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b	0						

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben⁵

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4.	c	0,100						0,100
--	--------	---	-------	--	--	--	--	--	-------

HÖCHSTBETRAG

Verpflichtungs- ermächtigungen		a+c	0,100						0,100
Zahlungsermächtigungen		b+c	0,100						0,100

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben⁶

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5.	d	0						0,000
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6.	e	0						

⁴ Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

⁵ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

⁶ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE einschließlich Personalkosten	insgesamt,		a+c +d+ e	0,100					0,100
ZE einschließlich Personalkosten	insgesamt,		b+c +d+ e	0,100					0,100

Angaben zur Kofinanzierung

Keine Kofinanzierung erforderlich.

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- ✗ Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- ✗ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

4.2. Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Nutzung vorhandener personeller Ressourcen. Die Kommission beantragt für das Aushandeln des Abkommens keine weiteren Mitarbeiter.

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Dieser Legislativvorschlag ist die erste Etappe des Verfahrens, das auf die vollständige Beteiligung der Schweiz als assoziiertes Land an den Tätigkeiten der sieben Rahmenprogramme abzielt. Er wird es den Vertretern der Kommission ermöglichen, mit den Schweizer Vertretern den Wortlaut des Abkommens zur Assoziiierung der Schweiz an den Rahmenprogrammen auszuhandeln mit dem Ziel, zu Beginn der neuen Rahmenprogramme über ein Abkommen zu verfügen.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Nach dem Erlass der sieben Rahmenprogramme und nach der Verhandlung und der Paraphierung des Abkommens über die Assoziiierung der Schweiz an diesen wird ein Finanzbogen mit dem Schweizer Beitrag zum Budget der Europäischen Kommission und zu etwaigen anderen mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Kosten dem Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens beigefügt werden.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:

Mit dem Vorschlag verbundene Ziele im jährlichen Managementplan 2006 der GD Forschung:

- Vorbereitung auf den erfolgreichen Beginn des siebten Rahmenprogramms in allen Bereichen und querschnittlichen Angelegenheiten (Gender Mainstreaming, Ethik, KMU, internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, sozioökonomische Aspekte und Zukunftsforschung).

Indikator: Unterzeichnung der W&T-Assoziierungsabkommen (7. RP) mit der Schweiz und Israel, falls dies von den betroffenen Ländern gefordert wird.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):

Zentrale Verwaltung

direkt durch die Kommission

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

entfällt

6.2. Bewertung

entfällt

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

entfällt

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf

Keine Auswirkungen auf die Betriebskosten.

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Nutzung vorhandener personeller Ressourcen.

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		Jahr 2006	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ⁷ (XX 01 01)	A*/AD						
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ⁸							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ⁹							
INSGESAMT							

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Die in Verbindung mit der Verhandlung des Abkommens erwarteten Aufwendungen betreffen Workshops und Sitzungen sowie Dienstreisen von EU-Experten und EU-Beamten in die Schweiz.

Sitzungen und Workshops	50 000 Euro
Dienstreisen	50 000 Euro
Insgesamt	100 000 Euro

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

- ✗ derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen

⁷ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁹ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

8.2.4. Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 – Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltlinie XX 010503 01	Jahr 2006	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge- jahre	INS- GESA MT
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen ¹⁰							
Sonstige technische und administrative Unterstützung	0,100						0,100
- intra muros	0,100						0,100
- extra muros							
Technische und administrative Unterstützung insgesamt	0,100						0,100

8.2.5. Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

wie in Abschnitt 8.2.1

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	Jahr 2006	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge- jahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltlinie)						
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)						

¹⁰

Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agentur zu verweisen.

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

entfällt

DECLASSIFIED